

Lösungsskizze Fall 11

Erster Tatkomplex

A. Strafbarkeit gem. §§ 249 Abs. 1, 250 Abs. 1 Nr. 1 a, Abs. 2 Nr. 1, 22, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1 StGB

Indem er an der Tür läutete und klopfte, könnte sich A wegen versuchten schweren Raubes gemäß §§ 249 Abs. 1, 250 Abs. 1 Nr. 1 a, Abs. 2 Nr. 1, 22, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.

Vorprüfung

Zu einem Raub ist es nicht gekommen. Der Versuch eines Verbrechens ist stets strafbar gem. §§ 22, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1.

I. Tatbestand

1. Tatentschluss

A müsste Tatentschluss bezüglich der objektiven Merkmale eines schweren Raubes gehabt haben. Sein Vorsatz müsste also zunächst darauf gerichtet gewesen sein, einem anderen eine fremde bewegliche Sache durch die Anwendung von Gewalt gegen eine Person oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben wegzunehmen. Gewalt ist der physisch vermittelte Zwang zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstandes, die sich gegen eine Person richtet. Drohung ist das Inaussichtstellen eines künftigen Übels auf dessen Eintritt der Drohende Einfluss hat oder zu haben vorgibt. Das empfindliche Übel muss hier in einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben bestehen. A wollte die in der Tür erscheinende Person fesseln bzw. ihr eine Pistole vorhalten und ihr dadurch mit einer gegenwärtigen Gefahr für ihr Leben drohen, um in der Folge Geld und alkoholische Getränke aus der Tankstelle zu entwenden. Tatentschluss hinsichtlich der objektiven Merkmale des § 249 Abs. 1 StGB liegt somit vor. Er handelte auch vorsätzlich hinsichtlich des Beisichführens und Verwendens einer Waffe, so dass auch Tatentschluss hinsichtlich § 250 Abs. 1 Nr. 1 a, Abs. 2 StGB besteht.

2. Unmittelbares Ansetzen i.S.v. § 22

Problematisch ist, ob A bereits unmittelbar i.S.v. § 22 zur Tat angesetzt hat. Nach den dem § 22 entsprechenden gemischt subjektiv-objektiven Theorien muss der Täter nach seiner Vorstellung unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung ansetzen. Wie diese Voraussetzung zu konkretisieren ist, ist umstritten.

a) Nach der Zwischenaktstheorie setzt unmittelbares Ansetzen voraus, dass aus Sicht des Täters zwischen bereits ausgeführten Handlung und der eigentlichen Ausführungshandlung kein weiterer wesentlicher Teilakt mehr liegt. Zwischen dem vorgenommenen Läuten und der Bedrohung einer Person liegt nach dem Vorstellungsbild des A nur das Öffnen der Tür. Aus seiner Sicht stellt das keinen wesentlichen Zwischenakt dar, da er davon ausgeht, dass sich jemand im Haus befindet.

b) Nach der Sphärentheorie liegt unmittelbares Ansetzen vor, wenn der Täter nach seiner Vorstellung in die Schutzsphäre des Opfers eindringt und eine alsbaldige Ausnutzung dieses räumlichen Verhältnisses geplant ist. Von einem Eindringen in die Schutzsphäre des Opfers trennt A noch die verschlossene Tür, so dass nach der Sphärentheorie wohl noch kein unmittelbares Ansetzen vorliegt (andere Wertung vertretbar).

c) Die Gefährdungstheorie hält unmittelbares Ansetzen für gegeben, wenn unter Zugrundelegung des Vorstellungsbildes des Täters das Opfer (objektiv) konkret gefährdet ist. A sah das beleuchtete Fenster und ging daher davon aus, dass sich jemand im Haus befand und ihm auf sein Läuten hin öffnen würde. Eine konkrete Gefährdung liegt demnach wohl vor (andere Wertung vertretbar).

d) Nach dem Kombinationsansatz der Rspr. und h.L. liegt unmittelbares Ansetzen vor, wenn subjektiv die Schwelle zum „Jetzt-geht’s-los“ überschritten ist und nach der Vorstellung des Täters bei objektiver Betrachtung zur tatbestandlichen Handlung angesetzt wurde. Dabei genügt nur ein Verhalten, das so eng mit der tatbestandlichen Ausführungshandlung verknüpft ist, dass es bei ungestörtem Fortgang unmittelbar zur Verwirklichung des gesamten Straftatbestandes führen soll oder im unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang damit steht. Das kann sich insb. daraus ergeben, dass die vom Täter in Gang gesetzte Ursachenreihe nach seiner Vorstellung vom Tatablauf ohne Zäsur und ohne weitere wesentliche Zwischenakte in die eigentliche Tatbestandshandlung einmünden soll mit der Folge, dass aus seiner Sicht das Angriffsobjekt schon konkret gefährdet erscheint.

Das Klingeln an der Haustür stellt sich in der Außenwelt als mehrdeutige Handlungsweise dar. Es ist demnach auch lediglich als Vorbereitungshandlung gewertet worden, wenn ein anderer Ablauf geplant war, der Täter also nicht unmittelbar nach dem Öffnen der Tür losschlagen, den Angriff vielmehr erst später beginnen wollte oder in einem Mehrfamilienhaus zunächst den Weg von der Haustür bis zur Wohnung des Opfers zurücklegen und sodann dafür sorgen musste, dass ihm auch die Wohnungstür geöffnet wurde.

Hier ging A davon aus, dass auf das Läuten hin eine Person erscheinen werde, gegen die sofort die Nötigungsmittel des Raubes eingesetzt werden könnten. In dieser Annahme, die sich auch aus der Beleuchtung des Hauses ergab, stand er maskiert und mit der Waffe in der Hand „auf dem Sprung“. Er hatte subjektiv die Schwelle zum „jetzt geht es los“ überschritten und im Rahmen seiner Vorstellung von der Tat objektiv zur tatbestandsmäßigen Angriffshandlung angesetzt, weil sein Verhalten ohne Zwischenakte in die Tatbestandsverwirklichung (der Bedrohung des Erscheinenden mit der Pistole) einmünden sollte.

[Eine andere Bewertung der Situation ist mit guter Begründung noch vertretbar.]

e) Somit hat A unmittelbar i.S.v. § 22 zur Tat angesetzt. Da A die Waffe bereits in der Hand hielt, die er sofort nach Öffnen der Tür einsetzen wollte, setzte er auch zum Beisichführen (Abs. 1 Nr. 1a) und zum Verwenden der Waffe (Abs. 2 Nr. 1) unmittelbar an.

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld (+)

IV. Rücktritt gem. § 24 Abs. 1

Sofern man nicht schon annimmt, dass der Versuch hier fehlgeschlagen ist, fehlt es nach h.M. jedenfalls an der Freiwilligkeit des Rücktritts, da A glaubte, dass sich das Risiko entdeckt zu werden durch das vor der Tür stehen entscheidend erhöht hat. Rücktritt scheidet hier aus.

V. Ergebnis:

Somit hat sich A wegen versuchten schweren Raubes gemäß §§ 249 Abs. 1, 250 Abs. 1 Nr. 1a, Abs. 2 Nr. 1, 22, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

- B. Die versuchte Freiheitsberaubung gem. §§ 239 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2, 22, 23 Abs. 1, 12 Abs. 2 StGB und die versuchte Nötigung sowie der versuchte Diebstahl sind im versuchten Raub bereits enthalten (Gesetzeskonkurrenz).**

Zweiter Tatkomplex

A. Strafbarkeit des A gem. §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1 StGB

Indem er F mit dem Wagen anfuhr, könnte sich A wegen versuchten Totschlags gemäß §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.

Vorprüfung

Die Tat wurde nicht vollendet, F lebt. Der Versuch eines Verbrechens ist stets strafbar gem. §§ 22, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1.

I. Tatbestand

Problematisch ist, ob A Tatentschluss hinsichtlich der Tötung der F hatte. Eigentlich wollte A den G töten, den er mit dem Auto anvisierte und so eine Person konkretisierte. Seine Tat ging jedoch fehl (aberratio ictus) und er fuhr mit dem Auto die F an. Nach der h.M. (Konkretisierungstheorie) ist ein solches Fehlgehen beachtlich, da sich durch die Konkretisierung auf G der Vorsatz zur Tötung auf die Person des G beschränkte. Vorsatz auch die F zu töten, bestand danach nicht.

II. Ergebnis

Hinsichtlich des Anfahrens der F hat sich A somit nicht wegen versuchten Totschlags gemäß §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit des A gemäß §§ 223, 224 I Nr. 2, 5 StGB

Durch das Anfahren könnte er sich jedoch wegen gefährlicher Körperverletzung gemäß §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2, 5 StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. F wird vom fahrenden Auto erfasst und verletzt. Körperliche Misshandlung und Gesundheitsschädigung liegen vor. Auch die § 224 I Nr. 2, 5 sind verwirklicht.
2. Hinsichtlich des Vorsatzes des A liegt jedoch wiederum ein aberratio ictus vor. A wollte F nicht erfassen, sein Vorsatz war allein auf G konkretisiert. Nach h.M. kommt es zu einem Vorsatzausschluss.

II. Ergebnis

Somit hat sich A nicht wegen gefährlicher Körperverletzung der F gemäß §§ 223 I, 224 I Nr. 2, 5 StGB strafbar gemacht.

C. Strafbarkeit des A gemäß § 229 StGB

Indem er F anfuhr, hat er sich jedoch wegen fahrlässiger Körperverletzung gemäß § 229 StGB strafbar gemacht. Er hätte bei gehöriger Sorgfalt erkennen müssen, dass er die F durch sein Verhalten verletzen könnte.

D. Strafbarkeit des A gemäß §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1 StGB

Indem er auf G zufuhr und ihn anschließend würgte, könnte sich A wegen versuchten Totschlags gemäß §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.

Vorprüfung

Die Tat wurde nicht vollendet, G lebt. Der Versuch eines Verbrechens ist stets strafbar gem. §§ 22, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1.

I. Tatbestand

1. Tatentschluss: A wollte den G bei beiden Handlungen zumindest bedingt vorsätzlich töten.
2. Unmittelbares Ansetzen: Mit dem Zufahren auf G hat A unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung angesetzt, da nach seiner Vorstellung das Leben des G bereits konkret gefährdet war.

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld (+)

IV. Rücktritt vom Versuch, § 24 Abs. 1 StGB

Indem A das Würgen abbrach und von G letztlich abließ, könnte A vom versuchten Totschlag strafbefreiend zurückgetreten sein, vgl. § 24 StGB.

1. Kein Fehlschlag

Hierzu dürfte der Versuch nicht fehlgeschlagen sein. Der Rücktritt vom Versuch ist nur möglich, solange der Täter die Vollendung seiner Tat noch für möglich hält. Fehlgeschlagen ist der Versuch einer Straftat dann, wenn die zu ihrer Ausführung vorgenommenen Handlungen ihr Ziel nicht erreicht haben und der Täter erkannt hat, dass er mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln den tatbestandlichen Erfolg entweder gar nicht mehr oder zumindest nicht ohne zeitlich relevante Zäsur herbeiführen kann. Entscheidend kommt es deshalb auf die Vorstellungen und Möglichkeiten des Täters in dem Zeitpunkt an, in dem er erkannt hatte, dass sein Versuch, den Tatbestand noch zu verwirklichen, gescheitert war.

Liegt der Tat ein fester Plan zugrunde, ist der Versuch fehlgeschlagen, wenn die Tat nach der Vorstellung des Täters zur gegebenen Zeit am vorgesehenen Ort nicht mehr planmäßig vollendet werden kann, vielmehr nur noch mit einer ins Gewicht fallenden zeitlichen Verzögerung durch das Ingangsetzen einer neuen Kausalkette erfolgreich zu verwirklichen ist.

Zur Bestimmung des Vorliegens eines fehlgeschlagenen Versuch bei mehraktigen Handlungen, bei denen einige Ausführungsmöglichkeiten bereits fehlgeschlagen sind, werden drei Meinungen vertreten – die Frage lautet, ob ein Fehlschlag trotz Fortsetzungsmöglichkeit vorliegt?

a) Nach der Einzelaktstheorie wird auf jeden Ausführungsakt des Täters abgestellt, den der Täter nach seiner Vorstellung vor der Ausführungshandlung für geeignet hielt, den tatbestandlichen Erfolg herbeizuführen. Im Falle des Scheiterns wird jeder Akt als selbständiger fehlgeschlagener Versuch erfasst. Hier wollte A den G mit dem Auto töten. Da G zur Seite sprang, gelang dies A durch den ersten Überfahrversuch nicht, obwohl nach seiner Vorstellung bereits dieser Versuch geeignet war. Der Versuch durch Zufahren mit Auto ist nach dieser Ansicht fehlgeschlagen.

Die Annahme, in solchen Fällen lägen zwei Taten vor, würde aber einen einheitlichen Lebensvorgang willkürlich auseinander reißen. Dadurch würden die Rücktrittsmöglichkeiten erheblich eingeschränkt.

b) Nach der Tatplantheorie soll der zuvor gefasste Tatplan entscheidend sein. Enthält dieser auch weitere Möglichkeiten der Tatbegehung für den Fall des Scheiterns der einen, so ist der Versuch nicht fehlgeschlagen. Hier finden sich keine Angaben zum Tatplan, so dass auf die Vorstellung vor dem ersten Ausführungsakt abzustellen ist. A wollte G mit dem Auto töten und machte sich keine anderweitigen Gedanken. Der Versuch durch Zufahren ist nach dieser Ansicht fehlgeschlagen.

Stellte man auf den ursprünglichen Tatplan ab, so würde der alle weiteren Möglichkeiten in den Plan aufnehmende Täter bevorzugt.

c) Gesamtbetrachtungslehre: Scheitert der Einsatz des zunächst ins Auge gefassten Tatmittels, ist der Versuch nach h.M. nicht fehlgeschlagen, wenn der Täter, wie er weiß, im unmittelbaren Anschluss an sein bisheriges Tun erneut zum Angriff ausholen oder ein neues bereitstehendes Mittel einsetzen kann. Bei einem einheitlichen Geschehen dieser Art liegt in der Verwendung des neuen Mittels, auch wenn der Täter daran bei der gedanklichen Vorbereitung seiner Tat noch nicht gedacht hat, nur die Aufrechterhaltung und Weiterführung des ursprünglichen Tatentschlusses, auf dessen Verwirklichung die nacheinander zum Einsatz gebrachten Mittel mit dem Ziel gerichtet sind, den tatbestandlichen Erfolg herbeizuführen. Hier konnte der A den G auch auf andere Weise z.B. durch Würgen (G war klar körperlich unterlegen) oder auch den nochmaligen Versuch des Überfahrens töten. Das war auch ohne wesentliche zeitliche Zäsur möglich, was A erkannte. Somit stellen das Überfahren und das Würgen ein einheitliches Geschehen im Sinne einer sog. Rücktrittseinheit dar. Folglich liegt durch das erfolglose Überfahren noch kein fehlgeschlagener Versuch vor. Auch das Würgen hätte noch zum Erfolg führen können.

d) Der Gesamtbetrachtungslehre wird gefolgt. Es liegt somit kein fehlgeschlagener Versuch vor.

2. Unbeendeter oder beendeter Versuch

Weiterhin ist beim Rücktritt zu unterscheiden zwischen dem unbeendeten (§ 24 Abs.1 S. 1 Var.1: freiwilliges Aufgeben genügt) und dem beendeten Versuch (§ 24 Abs. 1 S. 1 Var. 2: freiwilliges Verhindern der Vollendung).

Die Abgrenzung zwischen einem unbeendeten und einem beendeten Versuch richtet sich nach dem Vorstellungsbild des Täters. Unbeendet ist danach der Versuch, wenn der Täter glaubt, noch nicht alles getan zu haben, was nach seiner Vorstellung von der Tat zu ihrer Vollendung notwendig ist. Beendet ist der Versuch, wenn der Täter alles getan zu haben glaubt, was nach seiner Vorstellung von der Tat zur Herbeiführung des tatbestandlichen Erfolges notwendig oder möglicherweise ausreichend ist. Vorliegend hat A erkannt, dass er für die Tötung des G noch nicht alles getan hatte, daher liegt ein unbeendeter Versuch vor. Damit genügt das bloße Aufgeben der Tat für den Rücktritt. Dies tat der A, indem er von G abließ, um der F zu helfen.

3. Freiwilligkeit

Letztlich müsste der Rücktritt freiwillig erfolgt sein.

Nach der Rspr. handelt der Täter generell freiwillig, wenn er noch „Herr seiner Entschlüsse“ bleibt und die Ausführung seines Verbrechensplans noch für möglich hält, d.h. weder durch eine äußere Zwangslage daran gehindert noch durch seelischen Druck unfähig wird, die Tat zu vollbringen.

Nach a.A. ist zwischen autonomen und heteronomen Motiven zu unterscheiden: Entscheidet sich der Täter ohne Veränderung der Sachlage nur aufgrund innerer Überlegungen zum Rücktritt, so sei seine Motivation autonom und damit der Rücktritt freiwillig. Sehe sich der Täter dagegen Nachteilen gegenüber, die er vernünftigerweise nicht auf sich nehme, so habe der Täter keine Wahlfreiheit, und es liege ein heteronomes Motiv vor, somit Unfreiwilligkeit. Dies sei u.a. dann der Fall, wenn eine nachträgliche Veränderung der Ereignisse das Risiko erhöhe.

Nach allen Ansichten lag somit Freiwilligkeit vor. A ist somit vom Totschlagsversuch zurückgetreten. Eine Strafbarkeit scheidet demnach aus.

V. Ergebnis

A hat sich somit nicht wegen versuchten Totschlags gemäß §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

E . Strafbarkeit des A wegen gefährlicher Körperverletzung §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB

Durch das Würgen des G hat A aber eine gefährliche Körperverletzung in Form der lebensgefährdenden Behandlung begangen.